

# **Kirchengemeinde Lütjensee und Kirchliches Verwaltungszentrum - eine lange Geschichte**

Ein Zwischenbericht von

**Einar von Harten**

Rechtsanwalt für Kirchenrecht

Seit vielen Jahren bestehen Auseinandersetzungen darüber, ob die Kirchengemeinde Lütjensee verpflichtet ist, ihre Verwaltungsaufgaben durch ein Kirchliches Verwaltungszentrum ausführen zu lassen.

Schon der frühere Kirchenkreis Stormarn hatte verlangt, dass alle Verwaltungsaufgaben von ihm übernommen werden. Dies konnte zunächst durch eine Übergangsvereinbarung im Kompromisswege geregelt werden.

Am 1. Mai 2009 trat ein neues Kirchengesetz über die Kirchlichen Verwaltungszentren in Kraft. Daraufhin beanspruchte der Kirchenkreis Hamburg-Ost auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelung von der Kirchengemeinde, dass deren Aufgaben in vollem Umfang von seinem Verwaltungszentrum durchgeführt werden sollen.

Gegen diese Entscheidung wandte sich die Kirchengemeinde Lütjensee insbesondere mit dem Argument, dass das ihr zustehende Selbstverwaltungsrecht durch die zwangsweise Übertragung ihrer Aufgaben auf das Kirchliche Verwaltungszentrum verletzt werde. Die Kirchengemeinde könne ihre Verwaltungsaufgaben besser und insbesondere kostengünstiger durch andere Leistungserbringer erledigen, so beispielsweise auch durch Beauftragung von diakonischen Einrichtungen. Hierzu legte die Kirchengemeinde umfangreiche Vergleichsberechnungen vor.

Im Juni 2009 erhob die Kirchengemeinde Klage zum Kirchengengericht der damaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Das Kirchengengericht wies die Klage mit Urteil vom 26. November 2009 ab. Es vertrat die Auffassung, dass die Kirchengemeinde verpflichtet sei, ihre Aufgaben durch das Kirchliche Verwaltungszentrum erledigen zu lassen. Die kirchengesetzlichen Regelungen über Übertragung von Aufgaben auf das Kirchliche Verwaltungszentrum sei auch mit der Verfassung der damaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vereinbar.

Hiergegen legten die Kirchengemeinde Revisionen zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ein.

Nach dreieinhalb Jahren Verfahrensdauer liegt nunmehr ein Urteil des Gerichtes vom 28. Mai 2013 (RVG 1/2010) vor.

Das Gericht räumt ein, dass durch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Kirchliche Verwaltungszentren Kirchengemeinden ihre Organisationshoheit praktisch komplett verlieren würden. Die bisherige charakteristische Prägung kirchengemeindliche Selbstverwaltung werde aufgegeben. Dies stoße in den Kernbereich der Selbstverwaltung vor.

Dennoch hält das Gericht diese kirchengesetzliche Änderung für zulässig, weil gleichzeitig mit der gesetzlichen Regelung auch die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche dahingehend geändert worden ist, dass die Verfassung selbst erlaubte, durch Kirchengesetz Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden auf die Kirchenkreise zu übertragen (Art. 9 Abs. 3 VerfNEK). Diese Regelung sei – so das Gericht – auch unter Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechtes der Kirchengemeinden zulässig.

Damit ist das Urteil aber noch nicht am Ende; denn das Gericht hat zusätzlich entschieden, dass zwar eine Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf die Kirchenkreise rechtlich möglich sei, die Kirchenkreise dürften aber für diese Leistungen keine zusätzlichen Entgelte von den Kirchengemeinden verlangen.

Die Verfassung der damaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erlaube es nicht, dass die Kirchenkreise von den Kirchengemeinden für durchgeführte Leistungen Gebühren erheben. Insbesondere fallen die Personalkosten der Kirchenkreise (und damit auch die Kosten für das Personal in den Kirchlichen Verwaltungszentren) in die eigene Ausgabenverantwortung der Kirchenkreise, die nicht aus dem kirchengemeindlichen Anteil am Kirchensteueraufkommen finanziert werden dürften.

Damit hat das Gericht festgestellt, dass die Kirchengemeinde Lütjensee nicht verpflichtet ist, die Leistungen des Kirchlichen Verwaltungszentrums aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Diese gerichtliche Entscheidung hat weitreichende Bedeutung über die Kirchengemeinde Lütjensee hinaus; denn es bedarf keiner näheren Darstellung, dass das gesamte Finanzkonstrukt der Kirchlichen Verwaltungszentren zusammenbricht, wenn die bisher hierfür vorgesehenen Einnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Jede Kirchengemeinde kann sich jetzt darauf berufen, dass sie zu Zahlungen nicht verpflichtet ist.

Es wird also einer umfassenden Neuregelung durch die Synode der Nordkirche bedürfen. Dabei wird die Synode die sehr mahnenden Worte des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Das Gericht weist darauf hin, dass die Kirchenkreise gehalten seien, die Entwicklung der Kosten der Kirchlichen Verwaltungszentren fortlaufend zu beobachten und (selbst-)kritisch daraufhin zu überprüfen, ob alle denkbaren Einsparpotenziale genutzt werden. Entsprechendes gelte für den kirchlichen Gesetzgeber. Die Regelungen über die Kirchenkreisverwaltung seien den Zielen der Effizienzsteigerung und Kostenverminderung besonders verpflichtet.

Das bisherige Modell der Finanzierung der Kirchlichen Verwaltungszentren durch Gebühren, die von den einzelnen Kirchengemeinde erhoben werden, habe diese Ziele maßgeblich verfehlt. Die Erhebung von Gebühren für jede einzelne erbrachte Leistung im Verhältnis zu jeder einzelnen Kirchengemeinde habe einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich gebracht. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass jeder einzelne Gebührenbescheid Anlass zu – letztlich kirchengerichtlich auszutragenden – Streitigkeiten geben könne, die in ihrer Gesamtheit dem Miteinander der kirchlichen Ebenen kaum zuträglich gewesen wären.

Durch das von der Kirchengemeinde Lütjensee eingeleitete kirchengerichtliche Verfahren ist festgestellt worden, dass das bisherige Modell der Finanzierung der Kirchlichen Verwaltungszentren durch Gebühren ineffizient und nicht geeignet ist, Kosten zu reduzieren. Dies wird der Kirchengesetzgeber bei zukünftigen Regelungen zu beachten haben.

Einar von Harten